

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 308/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Mai 2006
durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g
sowie die Richter Dr. S p e l l b r i n k und Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Senats vom
24. November 2005 - B 7a AL 258/05 B - wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Aufhebung der Bewilligung von Unterhaltsgeld (Uhg), den Widerruf der Bewilligung von Fahrkosten sowie eine Erstattungsforderung in Höhe von insgesamt 1.596,62 Euro. Die Beklagte bewilligte dem Kläger zunächst Leistungen (Lehrgangs- und Fahrkosten) für die Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme für die Zeit ab 18. Juni 2001 sowie Uhg vom 18. Juni 2001 bis 31. März 2002. Mit (bestandskräftigem) Bescheid vom 28. März 2002 hob die Beklagte die Bewilligung von Uhg ab 25. März 2002 auf. Mit weiterem (streitgegenständlichen) Bescheid vom 11. April 2002 nahm sie die Bewilligung von Uhg für die Zeit vom 4. Februar 2002 bis 31. März 2002 zurück und widerrief die Bewilligung von Fahrtkosten, weil der Kläger ohne Nachweis eines wichtigen Grundes nicht mehr an der Bildungsmaßnahme teilgenommen habe. Widerspruch, Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 15. Oktober 2002, Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> Ulm vom 18. Oktober 2004, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Baden-Württemberg vom 21. September 2005). Zur Begründung hat das LSG unter Bezugnahme auf die Entscheidung des SG ausgeführt, die von der Beklagten für die Zeit vom 26. März 2002 bis 15. April 2002 festgestellte Sperrzeit sowie deren nachfolgende Aufhebung habe keine Auswirkung auf das streitige Verfahren. Die Rücknahme bzw der Widerruf der zugunsten des Klägers ergangenen Bewilligungsbescheide beruhten nicht auf der eingetretenen Sperrzeit, sondern auf der mangelnden Teilnahme an der - den Bewilligungen zugrunde liegenden - Weiterbildungsmaßnahme. Wegen der erst am 15. April 2002 erfolgten Arbeitslosmeldung habe dem Kläger für den streitigen Zeitraum kein Anspruch auf Arbeitslosengeld zugestanden.
- 2 Mit Beschluss vom 24. November 2005 - dem Kläger zugestellt am 29. November 2005 - hat der Senat den Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) sowie die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des LSG vom 21. September 2005 abgelehnt, da der Kläger die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für den Antrag auf PKH nicht fristgemäß vorgelegt habe und er sich zudem vor dem Bundessozialgericht (BSG) nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten habe vertreten lassen (§ 166 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 3 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner am 9. Dezember 2005 beim BSG eingegangenen Beschwerde. Dem Urteil des LSG habe keine Rechtsbehelfsbelehrung beigegeben, so dass die Beschwerde nicht unter Hinweis auf die Verletzung von zwingenden gesetzlichen Vorschriften wie § 166 SGG zurückgewiesen werden könne.

4

II

5

Die vom Kläger erhobene Beschwerde, die als Gegenvorstellung auszulegen ist, führt nicht zur Änderung des rechtskräftigen Beschlusses des erkennenden Senats vom 24. November 2005.

6

Zwar hat der Kläger glaubhaft gemacht, dass ihm das Urteil des LSG vom 21. September 2005 ohne Rechtsmittelbelehrung zugestellt worden ist. Damit kann die Ablehnung der PKH nicht mehr darauf gestützt werden, dass der Kläger die Erklärung zum PKH-Antrag verspätet vorgelegt hat.

7

Dem Kläger steht aber in der Sache Prozesskostenhilfe nicht zu, weil seine Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Zivilprozessordnung). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.

8

Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160a RdNr 14 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 56 ff). Das LSG hat bei Anwendung des Sozialgesetzbuches - Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz -, betreffend die Aufhebung der Bewilligung von Verwaltungsakten, keine Rechtsfragen aufgeworfen bzw entschieden, denen eine grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte. Allein der Umstand, dass der Kläger das LSG-Urteil für inhaltlich unrichtig hält, kann eine Revisionszulassung nicht begründen; denn im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde können nur Rügen nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG erhoben werden.

9

Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).



- 10 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen die Zulassung der Revision begründenden Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG).
- 11 Der Beschluss ergeht in entsprechender Anwendung des § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.
- 13 Dieser Beschluss ist unanfechtbar.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)